

Willkürverbot

Hugo Vogt

Übersicht

- I. Allgemeines
 1. Ideengeschichtliche und verfassungsgeschichtliche Entwicklung
 2. Supranationale und internationale Rechtsquellen
 3. Begriff der Willkür
 4. Inhalt des Willkürverbots
 5. Grundrechtsträger
 6. Grundrechtsadressaten
 7. Willkürkriterien
 - 7.1 Begriff «objektive Willkür»
 - 7.2 Qualifizierte Rechtsverletzung
 - 7.3 Offensichtlichkeit und Schwere des Fehlers
 - 7.4 Willkür im Ergebnis
- II. Willkürverbot in der Rechtsetzung
 1. Prüfungssystem
 2. Formel des Staatsgerichtshofes
 3. Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers
 4. Zeitpunkt der Überprüfung
- III. Willkürverbot in der Rechtsanwendung
 1. Formel des Staatsgerichtshofes
 2. Fallgruppen von Willkür
 - 2.1 Fehler bei der Lösung der Tatfrage
 - 2.2 Fehler bei der Lösung der Rechtsfrage
 - 2.3 Fehler in der Entscheidungsbegründung
 - 2.4 Verletzung tragender Rechtsgrundsätze

- IV. Willkürverbot als subsidiäres Grundrecht
 - 1. Position der Rechtsprechung und Lehre
 - 2. Praktische Subsidiarität des Willkürverbotes

Spezialliteratur-Verzeichnis

I. Allgemeines

1. Ideengeschichtliche und verfassungsgeschichtliche Entwicklung

Die ideengeschichtlichen Wurzeln des Willkürverbots gehen auf das Widerstandsrecht zurück.¹ Der Gedanke, dass die Menschen das Recht haben, sich gegen die Willkürherrschaft aufzulehnen und diese – gegebenenfalls auch mit illegalen Mitteln – zu bekämpfen, zieht sich durch die ganze Geschichte.²

Das Willkürverbot wurde in der liechtensteinischen Verfassungsgeschichte durch keine Verfassungsurkunde garantiert. Der Begriff «Willkür» findet sich erstmals in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zum allgemeinen Gleichheitssatz. Der Staatsgerichtshof hält beispielsweise fest, es sei dem Gesetzgeber untersagt, die Landesbürger aufgrund willkürlicher Differenzierungen ungleich zu behandeln,³ oder er sagt, Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV verbiete «die ungleiche oder willkürliche Ausübung der Staatsfunktionen in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht».⁴

Der Staatsgerichtshof leitete das Willkürverbot seit den 1950er Jahren aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ab.⁵ Einen Paradigmenwechsel

1 Vgl. Huber, Sinnzusammenhang, S. 127 ff.; Müller G., Art. 4 aBV, Rz. 48; Thürer, Willkürverbot, S. 430; Uhlmann, Willkürverbot, S. 188 ff.; Rouiller Claude, Protection contre l'arbitraire et protection de la bonne foi, in: Thürer Daniel / Aubert Jean François / Müller Jörg Paul (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz. Droit constitutionnel suisse, Zürich 2001, § 42 Rz. 1 f.; Imboden, Schutz, S. 145 ff.

2 Vgl. dazu Vogt, Willkürverbot, S. 45 ff. mit Literaturnachweisen.

3 Vgl. etwa: Gutachten des Staatsgerichtshofes vom 15. Juli 1952, ELG 1947–54, S. 161 (163 f.). Siehe auch Gutachten des Staatsgerichtshofes vom 1. September 1958, ELG 1955–61, S. 129 (131).

4 Entscheidung vom 15. Juli 1952, ELG 1947–1954, S. 259 (263 f.).

5 Der Staatsgerichtshof orientiert sich bei der Zuordnung des Willkürverbots zum allgemeinen Gleichheitssatz an der Rechtsprechung des Bundesgerichts; vgl. etwa: StGH 1961/1, Entscheidung vom 12. Juni 1961, S. 4 f., nicht veröffentlicht; StGH 1974/15, Entscheidung vom 12. Januar 1976, S. 6 ff., nicht veröffentlicht. Vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 222 f. Das Bundesgericht hatte in einem ersten Schritt entschieden, es verstosse gegen die Rechtsgleichheit des Art. 4 aBV, wenn dem Beschwerdeführer der Zugang zum gesetzlichen Richter verwehrt werde (*formelle Rechtsverweigerung*). In einem zweiten Schritt stellte das Bundesgericht fest, es sei ebenfalls von einem Verstoß gegen Art. 4 aBV auszugehen, wenn sich der

vollzog der Staatsgerichtshof dann mit dem Grundsatzurteil StGH 1998/45 vom 22. Februar 1999.⁶ In dieser Entscheidung hat er dem Willkürverbot den Status eines ungeschriebenen Grundrechts zugesprochen. Er hat diese Rechtsprechung in der Folge ausdrücklich bestätigt.⁷ Die Anerkennung des Willkürverbots als ein ungeschriebenes Grundrecht verdient Zustimmung, da das vergleichsunabhängige Willkürverbot als Minimalstandard der Gerechtigkeit – wie es dem Verständnis des Staatsgerichtshofes entspricht – nicht in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV verortet werden kann und ebenso unzweifelhaft kein anderer geschriebener Verfassungsrechtssatz in der liechtensteinischen Verfassung existiert, woraus ein justiziables «verfassungsmässiges Recht» in diesem Umfang abgeleitet werden könnte.⁸

4

Der Staatsgerichtshof hat sich bisher nicht zur Rechtsquelle für das Willkürverbot geäussert. Meines Erachtens handelt es sich beim Willkürverbot um einen subjektiv-rechtlichen verfassungsgewohnheits-

gesetzliche Richter auf einen Rechtsfall zwar einlasse, aber seine Entscheidung auf völlig unhaltbare Motive stütze oder das anzuwendende Recht krass missachte (materielle Rechtsverweigerung). Vgl. dazu Müller Jörg Paul, Grundrechte in der Schweiz. Im Rahmen der Bundesverfassung von 1999, der UNO-Pakte und der EMRK, 3. Aufl., Bern 1999, S. 469 f.; Huber, Sinnzusammenhang, S. 133 ff.; Haefliger, Schweizer, S. 183 f.; Thürer, Willkürverbot, S. 432 f.; Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Rz. 4 ff.; Rohner, Art. 9 BV, Rz. 12 mit zahlreichen Literaturhinweisen; Aubert, Willkürverbot, Rz. 4 ff.; Uhlmann, Willkürverbot, S. 14 ff. mit zahlreichen Literaturhinweisen.

6 Vgl. StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2000, S. 1 (6); ebenfalls abgedruckt in: ZBl 1999, S. 586 ff., sowie in: Jus & News 3/1999 S. 243 ff. Vgl. dazu auch Kley, Kommentar, S. 256 ff.

7 Vgl. statt vieler: StGH 1998/65, Urteil vom 3. Mai 1999, LES 2000, S. 8 (10 f.); StGH 1999/10, Entscheidung vom 14. Dezember 1999, LES 2002, S. 193 (194); StGH 2000/1, Entscheidung vom 7. Juni 2000, LES 2003, S. 71 (76). Vgl. aus neuerer Zeit statt vieler: StGH 2005/61, Urteil vom 4. April 2006, S. 28, nicht veröffentlicht; StGH 2005/77, Urteil vom 4. Juli 2006, S. 26, nicht veröffentlicht; StGH 2006/27, Urteil vom 2. Oktober 2006, S. 10, nicht veröffentlicht. Vgl. dazu Vogt, Willkürverbot, S. 352 ff. Als weitere ungeschriebene Grundrechte hat der Staatsgerichtshof das Legalitätsprinzip im Abgabenrecht (vgl. StGH 2000/39, Entscheidung vom 11. Juni 2001, LES 2004, S. 43 [56]) und das Recht auf Existenzsicherung anerkannt (vgl. StGH 2004/48, Urteil vom 21. Februar 2005, S. 22 f. Erw. 2.2 f., im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>). Zur Anerkennung von ungeschriebenen Grundrechten siehe Vogt, Willkürverbot, S. 336 ff. und S. 354 ff.

8 Vgl. Vogt, Willkürverbot, S. 347 f.

rechtlichen Grundsatz (Grundrecht).⁹ Offen ist auch die Frage der Bindungswirkung des ungeschriebenen Grundrechts «Willkürverbot». Als ungeschriebener Verfassungsrechtssatz zeichnet sich das Willkürverbot durch seinen Vorrang gegenüber dem einfachen Recht aus. Der Staatsgerichtshof ist an die Verfassung und auch an das ungeschriebene Grundrecht «Willkürverbot» gebunden. Der Staatsgerichtshof hat die Frage noch nicht erörtert, inwieweit er einen ungeschriebenen Verfassungsrechtssatz wieder aufgeben kann, nachdem die Voraussetzungen für dessen Geltung entfallen sind.¹⁰

2. Supranationale und internationale Rechtsquellen

Die EMRK enthält keine Bestimmung, die mit dem durch den Staatsgerichtshof anerkannten ungeschriebenen Grundrecht «Willkürverbot» vergleichbar ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) spricht zwar von «Willkür» oder «willkürlichem Eingriff», wenn er prüft, ob materielle Konventionsrechte verletzt wurden.¹¹ Ein selbständiges Willkürverbot, das demjenigen der liechtensteinischen Rechtsordnung entspricht, kann aber auch in der Rechtsprechung des EGMR nicht festgestellt werden.

Ebenso findet sich im UNO-Pakt II kein der liechtensteinischen Rechtsordnung vergleichbares Willkürverbot. In zahlreichen Bestimmungen wird aber der Begriff «Willkür» verwendet.¹² Der UNO-Menschenrechtsausschuss interpretiert den Begriff «Willkür» dabei in einem

5.....

6.....

9 Vgl. dazu Vogt, Willkürverbot, S. 348 f.; siehe zum Grundsatzurteil StGH 1998/45 vom 22. Februar 1999 ausführlich Kley, Kommentar S. 256 ff.

10 Vgl. dazu im Hinblick auf das Bundesverfassungsgericht ausführlich Wolff Heinrich Amadeus, Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz, Tübingen 2000, S. 292 ff. und S. 301 ff.

11 Der EGMR verwendet den Begriff «Willkür» insbesondere bei der Prüfung von Art. 5 EMRK (Freiheit der Person) und von Art. 8 EMRK (Achtung des Privat- und Familienlebens). Vgl. dazu Uhlmann, Willkürverbot, S. 99 ff. mit zahlreichen Rechtsprechungshinweisen.

12 Vgl. etwa: Art. 6 Abs. 1 UNO-Pakt II, Art. 9 Abs. 1 UNO-Pakt II, Art. 12 Abs. 4 UNO-Pakt II, Art. 17 Abs. 1 UNO-Pakt II. Vgl. dazu auch dazu auch Uhlmann, Willkürverbot, S. 111 ff.

weiten Sinne.¹³ So finden sich in einigen Entscheidungen auch Anklänge an ein allgemeines umfassendes Willkürverbot.¹⁴

7

In weiteren supranationalen und internationalen Übereinkommen sind partielle und teilweise auch umfassende Diskriminierungsverbote enthalten; ein selbständiges Willkürverbot, das demjenigen der liechtensteinschen Rechtsordnung entspricht, ist aber in keinem dieser Abkommen verwirklicht.¹⁵

3. Begriff der Willkür

8

«Willkür» ist ein mittelhochdeutscher Begriff aus dem 12. Jahrhundert. Er bedeutet die «Wahl nach eigenem Willen».¹⁶ Zunächst wird der Begriff «Willkür» «auf durchaus wertneutrale Weise verwendet»¹⁷ und be-

- 13 In diesem Sinn hat der UNO-Menschenrechtsausschuss etwa im Hinblick auf Art. 9 Abs. 1 UNO-Pakt II (Verbot der willkürlichen Festnahme und willkürlichen Haft) festgehalten: «The drafting history of article 9, paragraph 1, confirms that «arbitrariness» is not to be equated with «against the law», but must be interpreted more broadly to include elements of inappropriateness, injustice, lack of predictability and illegality.» Communication No. 1085/2002, Taright et al. v. Algeria, CCPR/C/86/D/1085/2002, § 8.3. Vgl. dazu auch Uhlmann, Willkürverbot, S. 113. Zum Willkürbegriff des UNO-Menschenrechtsausschusses siehe auch Nowak Manfred, U.N. Covenant on Civil and Political Rights. CCPR Commentary, 2. Aufl., Kehl etc. 2005, Art. 6 Rz. 12 ff., Art. 9 Rz. 28 ff., Art. 12 Rz. 49 ff., Art. 13 Rz. 8 und Art. 17 Rz. 12 ff.
- 14 Vgl. etwa Communication No. 1138/2002, Arenz et al. v. Germany, CCPR/C/80/D/1138/2002, § 8.6, wo es heisst: «The Committee recalls its constant jurisprudence that it is not a fourth instance competent to reevaluate findings of fact or reevaluate the application of domestic legislation, unless it can be ascertained that the proceedings before the domestic courts were arbitrary or amounted to a denial of justice.» Siehe ferner etwa Communication No. 866/1999, Lafuente et al. v. Spain, CCPR/C/72/D/866/1999, § 6.2; Communication No. 886/1999, Banderenko v. Belarus, § 9.3. Vgl. dazu auch Uhlmann, Willkürverbot, S. 117 f.
- 15 Vgl. dazu etwa: Art. 13 des EWR-Abkommens, LGBl. 1995, Nr. 68; Art. 16 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, LGBl 1996, Nr. 163.
- 16 Vgl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, bearbeitet v. Elmar Seebold, 24. Aufl., Berlin/New York 2002. Vgl. auch Fritzen, Willkürbegriff, S. 34 f.; Weiss Norman, Objektive Willkür. Zu einem Prüfungskriterium im Verfahren der Urteilsverfassungsbeschwerde, Frankfurt am Main 2000, S. 40 ff. Vgl. auch Aubert, Willkürverbot, Rz. 1, der darauf hinweist, dass sich der Begriff «Willkür» (französisch «arbitraire») vom lateinischen Substantiv «arbitrium» ableite.
- 17 Thüerer, Willkürverbot, S. 427.

zeichnet lediglich einen freien Willensakt. Seit den amerikanischen Unabhängigkeitsbestrebungen und der französischen Revolution wird mit «Willkür» zunehmend die absolutistische Machtausübung der Monarchen bezeichnet; der Begriff erfährt damit eine negative Umdeutung.¹⁸ Er hat diese negative Konnotation bis heute behalten und bedeutet in der Alltagssprache «ein Handeln nach Belieben»¹⁹ und ohne Grund.²⁰

Der juristische Sprachgebrauch knüpft an die Alltagssprache an. In der Lehre wird der Begriff «Willkür» als krasse Ungerechtigkeit und als qualifizierte Verletzung des Rechts beschrieben.²¹ Und der Staatsgerichtshof bezeichnete das Willkürverbot in der Vergangenheit «als letzte Verteidigungslinie des Rechts gegenüber derart offensichtlichem Unrecht [...], dass es in einem modernen Rechtsstaat nicht zu tolerieren ist [...]».²² Er hat aber keinen einheitlichen Willkürbegriff entwickelt. Es existieren zahlreiche Formelvarianten zum Willkürverbot, wobei der Staatsgerichtshof insbesondere zwischen Willkür in der Rechtssetzung und Willkür in der Rechtsanwendung unterscheidet.

9

4. Inhalt des Willkürverbots

Beim ungeschriebenen Grundrecht «Willkürverbot» handelt es sich um ein klassisches Abwehrrecht gegen den Staat. Dieses ist – wie der allgemeine Gleichheitssatz – «nicht auf bestimmte Lebensbereiche oder Sach-

10

18 Vgl. Thürer, Willkürverbot, S. 427 f. mit Literaturnachweisen. Im Zeitalter der Aufklärung (18. Jahrhundert) rückte die Vernunft ins Zentrum des Denkens und alles «Nicht-Rationale» wurde von den Aufklärern abgelehnt. Dadurch erfuhr der Begriff der Willkür diese negative Umdeutung.

19 Uhlmann, Willkürverbot, S. 262. Siehe auch Thürer, Willkürverbot, S. 423 f.; Müller G., Art. 4 aBV, Rz. 48; Imboden, Schutz, S. 151, der festhält, Willkür sei ein Handeln nach Gunst und Laune.

20 Vgl. dazu auch Uhlmann, Willkürverbot, S. 262.

21 Vgl. zu alledem auch Uhlmann, Willkürverbot, S. 261 f. Vgl. zum Willkürbegriff in der Lehre und der Rechtsprechung auch Fritzen, Willkürbegriff, S. 39 ff.

22 StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1998, S. 6 (11). Vgl. auch StGH 2005/83, Urteil vom 3. Juli 2006, S. 14, nicht veröffentlicht. Der Staatsgerichtshof hat aber auch deutlich festgehalten, dass die Qualifizierung einer Gerichtsentscheidung als willkürlich nicht bedeutet, dass der Staatsgerichtshof damit das Abgleiten des Rechtsstaates in einen Unrechtsstaat gerade noch verhindert hätte. Vgl. StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (183).

fragen zugeschnitten»²³. Das Willkürverbot ist «nicht sachhaltig», sondern vielmehr «rechts- und gerechtigkeithaltig».²⁴ Es erfasst als «Querschnittsprinzip» das gesamte Staatshandeln.²⁵ Qualifiziert rechtswidrige oder krass ungerechte behördliche Entscheidungen und krass unsachliche, stossende Gesetze verletzen das Willkürverbot. Das Grundrecht «Willkürverbot»²⁶ garantiert damit für die gesamte Rechtsordnung einen Minimalstandard an Recht und Gerechtigkeit. Der Staatsgerichtshof entscheidet in zahlreichen verschiedenartigen Fallkonstellationen, ob ein Gesetz oder eine behördliche Entscheidung als willkürlich beziehungsweise nicht willkürlich anzusehen ist, und konkretisiert dadurch das Willkürverbot.²⁷

5. Grundrechtsträger

11

Alle natürlichen Personen sind Träger des Grundrechts des Willkürverbots.²⁸ Darüber hinaus sind auch juristische Personen des Privatrechts sowie zivilrechtliche Personenverbindungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit legitimiert, eine Individualbeschwerde wegen Verletzung des

23 Thüerer, Willkürverbot, S. 442.

24 Huber, Sinnzusammenhang, S.139.

25 Vgl. Thüerer, Willkürverbot, S. 442 ff. Siehe dazu auch Rohner, Art. 9 BV, Rz. 13 f.; Müller/Schefer, Grundrechte, S. 8; Uhlmann, Willkürverbot, S. 199 f. mit zahlreichen Literaturhinweisen. Vgl. für Liechtenstein auch Hoch, Schwerpunkte, S. 74 ff.

26 Vom Willkürverbot als *Grundrecht* ist das Willkürverbot als *funktionell-rechtliches Kriterium* zu unterscheiden. Der Staatsgerichtshof verwendet das Willkürverbot als funktionell-rechtliches Kriterium im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Kompetenzen von Staatsgerichtshof und Gesetzgebung sowie von Staatsgerichtshof und den ordentlichen Gerichten (Fachgerichten), indem er bei spezifischen Grundrechten die Kontrolldichte beziehungsweise den Prüfungsumfang je nach *Intensität des Grundrechtseingriffs* in zwei Abstufungen variiert. So nimmt er bei spezifischen Grundrechten bei schweren Grundrechtseingriffen eine differenzierte Prüfung (nach Massgabe der Verhältnismässigkeit) vor und beschränkt sich bei geringer Intensität eines Grundrechtseingriffs auf eine Willkürprüfung. Vgl. dazu Vogt, Willkürverbot, S. 392 ff. und S. 453 ff.

27 Zum materiellen Gehalt des Grundrechts «Willkürverbot» siehe etwa: Hoch, Schwerpunkte, S. 74 ff.; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 220 ff.; Kley, Kommentar, S. 257. Für die Schweiz siehe etwa: Thüerer, Willkürverbot, S. 449 f.; Müller/Schefer, Grundrechte, S. 5 ff.; Haefliger, Schweizer, S. 183 ff.; Uhlmann, Willkürverbot, S. 261 ff.

28 Vgl. StGH 1990/7, LES 1992, S. 10 (11); siehe auch Vogt, Willkürverbot, S. 57 f.

Willkürverbots zu erheben.²⁹ Ebenso sind juristische Personen des öffentlichen Rechts Träger des Willkürverbots, wenn diese wie Private von einem angefochtenen Hoheitsakt betroffen sind.³⁰ Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes können auch Gemeinden im Rahmen einer Autonomiebeschwerde die Verletzung des Willkürverbotes rügen.³¹

6. Grundrechtsadressaten

Das Willkürverbot verpflichtet den Staat auf allen Ebenen (Landesbehörden, Gemeinden) sowie alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die mit Hoheitsgewalt ausgestattet sind.³² Das Willkürverbot ist in der Rechtsetzung und in der Rechtsanwendung (Verwaltung und Rechtsprechung) zu beachten.³³

Das Willkürverbot bindet auch in funktioneller Hinsicht die gesamte öffentliche Gewalt, das heisst die Verwaltung, die Rechtsprechung und die Rechtsetzung.³⁴ Dagegen besteht nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes für den privatrechtlich handelnden Staat keine Grundrechtsbindung.³⁵

12

13

29 Vgl. allgemein dazu Höfling, Grundrechtsordnung, S. 64 ff.; Hoch, Schwerpunkte, S. 83; Frick, Gewährleistung, S. 165 ff.; Batliner, Rechtsordnung, S. 129 f.

30 Vgl. Hoch, Schwerpunkte, S. 83 mit Rechtsprechungshinweisen.

31 Vgl. dazu etwa: StGH 2006/3, Urteil vom 3. Oktober 2006, S. 29 f., nicht veröffentlicht. Siehe auch schon StGH 1998/10, Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, S. 218 (223); StGH 1998/27, Urteil vom 23. November 1998, LES 2001, S. 9 (11). Vgl. dazu auch Hangartner Yvo, Verfassungsmässige Rechte juristischer Personen des öffentlichen Rechts, in: Festschrift für Ulrich Häfelin zum 65. Geburtstag, Zürich 1990, S. 111 ff. (S. 118 f.).

32 Vgl. dazu Höfling, Grundrechtsordnung, S. 68 ff.; Höfling, Bestand, S. 116.

33 Vgl. dazu schon Entscheidung vom 15. Juli 1952, ELG 1947–1954, S. 259 (263 f.); StGH 1997/32, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 16 (18). Für die Schweiz vergleiche Thüerer, Willkürverbot, S. 440 ff. Siehe auch Müller G., Art. 4 aBV, Rz. 48 ff.; Aubert, Willkürverbot, Rz. 11 f.

34 Vgl. schon Entscheidung vom 15. Juli 1952, ELG 1947–1954, S. 259 (263 f.). Siehe auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 223. Vgl. ausführlich dazu in diesem Buch Wolfram Höfling, S. 41 ff.

35 Vgl. dazu StGH 1981/12, Urteil vom 28. August 1981, LES 1982, S. 125 (126). Demgegenüber geht das Bundesgericht von der Grundrechtsbindung auch des privatrechtlich handelnden Staates aus. Vgl. dazu BGE 129 III 35 E. 5.2 S. 40: «Gemäss Art. 35 Abs. 2 BV ist an die Grundrechte gebunden, wer staatliche Aufgaben wahr-

7. Willkürkriterien

7.1 Begriff «objektive Willkür»

14

Der Staatsgerichtshof versteht das Willkürverbot in einem objektiven Sinn.³⁶ Das heisst, die Motive der handelnden Staatsorgane sind unerheblich, es kommt also nicht auf deren Böswilligkeit oder schlechte Absicht an. In diesem Sinne hat der Staatsgerichtshof schon in StGH 1961/1 ausgeführt:

«Während nun auch bei Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen die österreichische Rechtsprechung eine solche Willkür nur dann als gegeben annimmt, wenn sich die Behörde bei der Gesetzesverletzung von unsachlichen Motiven leiten liess [...], somit also insbesondere [...] bei Verschulden, sieht die neuere schweizerische Rechtsprechung eine solche Willkür schon dann als gegeben, wenn die Verletzung formellen Rechts eine «Rechtsverweigerung» zur Folge hat, insbesondere auch wenn das rechtliche Gehör verweigert wurde, und zwar ohne Rücksicht auf subjektive Momente [...]. Die schweizerische Praxis entspricht jedoch nach liechtensteinischen Verhältnissen dem Rechtsschutzbedürfnis in besserer Weise als die österreichische. Der Staatsgerichtshof schliesst sich im vorliegenden Falle der neueren schweizerischen Auffassung an. Es ist im vorliegenden Falle also nicht zu prüfen, ob bei Verletzung von Verfahrensvorschriften eine subjektiv begründete Benachteiligung vorliegt, [...] sondern lediglich, ob das formelle Recht so wesentlich verletzt wurde, dass es einer Rechtsverweigerung gleichkommt.»³⁷

nimmt. Danach besteht bei der Erfüllung von staatlichen Aufgaben eine Grundrechtsbindung, und zwar unabhängig davon, ob diese Aufgaben durch den Staat oder durch privatrechtliche Organisationen erfüllt werden [...].» Vgl. dazu auch Häfelin/Müller/Uhlmann, Verwaltungsrecht, Rz. 296; Weber-Dürler, Gleichheit, Rz. 8.

36 In der Anfangsjudikatur des Staatsgerichtshofes findet sich aber gelegentlich auch der Begriff der subjektiven Willkür. Vgl. dazu StGH 1974/15. Entscheidung vom 9. April 1976, S. 10, nicht veröffentlicht; StGH 1977/8, Entscheidung vom 21. November 1977, LES 1981, S. 48 (52). Siehe dazu auch Hoch, Schwerpunkte, S. 67; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 221.

37 StGH 1961/1, Entscheidung vom 12. Juni 1961, S. 4 f., nicht veröffentlicht. Vgl. aus der neueren Rechtsprechung auch StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (183), wo der Staatsgerichtshof festhält: «Im Gegensatz zu den Anfän-

7.2 Qualifizierte Rechtsverletzung

Nach der konstanten Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes liegt ein Verstoss gegen das Willkürverbot nur vor, wenn ein Gesetz oder eine Entscheidung einer rechtsanwendenden Behörde für den Betroffenen eine qualifizierte Rechtsverletzung beziehungsweise eine krasse Ungerechtigkeit darstellt.³⁸ Es genügt daher nicht, wenn ein Gesetz unsachlich oder eine behördliche Entscheidung unrichtig ist. Erst die unvertretbare, sachlich unter keinen Umständen begründbare gesetzliche Regelung und die qualifiziert unrichtige Entscheidung verletzen das Willkürverbot.³⁹

Der Staatsgerichtshof hebt also eine gesetzliche Bestimmung auf, wenn diese in bestimmten Fällen zu «einem geradezu stossenden und damit rechtsungleichen und willkürlichen Ergebnis»⁴⁰ führt oder wenn

15

16

gen der Willkürrechtsprechung ist auch in Liechtenstein längst anerkannt, dass die Qualifizierung einer E [Entscheidung] als «willkürlich» keineswegs den Vorwurf beinhaltet, die entscheidende Behörde habe sich bewusst und gewissermassen «böswillig» über klares Recht hinweggesetzt [...], mit Verweis auf Höfling, Grundrechtsordnung, S. 221, und Batliner, Rechtsordnung, S. 113. Siehe auch StGH 2003/75, Entscheidung vom 4. Mai 2004, S. 7, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>; StGH 2009/79 und StGH 2009/80, Urteil vom 15. September 2009, S. 14 Erw. 4.2, nicht veröffentlicht. Zur Entwicklung des Staatsgerichtshofes von einem subjektiven Willkürbegriff hin zu einem objektiven Willkürbegriff siehe Hoch, Schwerpunkte, S. 67 und S. 69 mit Rechtsprechungsnachweisen. Der Begriff der objektiven Willkür findet sich auch in der Willkürrechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes, vgl. etwa: BVerfGE 80, S. 48 (51); BVerfGE 83, S. 82 (84); BVerfGE 86, S. 59 (63); BVerfGE 96, S. 189 (203). Ferner verwendet auch der österreichische Verfassungsgerichtshof einen objektiven Willkürbegriff, vgl. VfSlg 7775/1976; VfSlg. 8808/1980. Dies gilt ebenso für das schweizerische Bundesgericht, vgl. BGE 45 I 28 E. 2 S. 36; BGE 83 I 160 E. 6 S. 171. Für den Begriff der objektiven Willkür des deutschen Bundesverfassungsgerichtes, des österreichischen Verfassungsgerichtshofes sowie des schweizerischen Bundesgerichtes siehe Vogt, Willkürverbot, S. 184 mit Nachweisen zur Rechtsprechung und Lehre.

38 Das Erfordernis der qualifizierten Rechtsverletzung oder der krassen Ungerechtigkeit findet sich in praktisch allen Entscheidungen des Staatsgerichtshofes zum Willkürverbot; vgl. dazu Vogt, Willkürverbot, S. 105 f. und S. 185 ff.

39 Vgl. dazu StGH 1996/46, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, S. 191 (195), wo der Staatsgerichtshof festhält: «Im vorliegenden Fall ist indessen die E [Entscheidung] des OG [Obergerichts] wenn auch unrichtig, so doch sehr wohl nachvollziehbar begründet. Aufgrund dieser Erwägungen ist der vorliegenden Verfassungsbeschwerde trotz der im Ergebnis falschen Begründung der obergerichtlichen E keine Folge zu geben.»

40 StGH 1987/21 und 1987/22, Urteil des Staatsgerichtshofes – als Verwaltungsgerichtshof – vom 4. Mai 1988, LES 1989, S. 45 (47).

für eine Regelung «keine einer sachlichen Prüfung standhaltende Begründung gefunden werden»⁴¹ kann.

17

Dasselbe gilt auch für verwaltungsbehördliche und gerichtliche Entscheidungen. Der Staatsgerichtshof schreitet ein, wenn eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidung als «qualifiziert falsch»,⁴² als «geradezu stossend»,⁴³ als «grob sachlich unrichtig»⁴⁴ oder als «sachlich unhaltbar»⁴⁵ bezeichnet werden muss. Ebenso verfährt der Staatsgerichtshof, wenn ihm eine Rechtsauffassung eines Gerichts oder einer Behörde als «keinesfalls vertretbar und somit als geradezu willkürlich»⁴⁶ erscheint oder wenn er eine Rechtsauffassung als «krass unrichtig und somit auch als unhaltbar im Sinne des Willkürverbotes»⁴⁷ beurteilt.

7.3 Offensichtlichkeit und Schwere des Fehlers

18

Daneben ist auch die Offensichtlichkeit des Rechtsfehlers ein Merkmal bei der Willkürprüfung von Gesetzen oder von verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Entscheidungen.⁴⁸ So liegt ein Willkürverstoss vor, wenn ein Gesetz offensichtlich ungerecht oder sonst willkürlich ist.⁴⁹

41 StGH 1988/21 Urteil vom 27. April 1989, LES 1989, S. 129 (131).

42 StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1998, S. 6 (13).

43 StGH 2004/29, Entscheidung vom 27. September 2004, S. 27, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.

44 StGH 2005/84, Urteil vom 3. Oktober 2006, S. 32, nicht veröffentlicht.

45 StGH 2005/34, Urteil vom 16. Mai 2006, S. 25, nicht veröffentlicht. Siehe auch StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (182).

46 StGH 2005/39, Urteil vom 27. September 2005, S. 30, nicht veröffentlicht.

47 StGH 2002/17, Entscheidung vom 16. September 2002, S. 16, nicht veröffentlicht.

48 Kritisch dazu Vogt, Willkürverbot, S. 191 f. Zum Kriterium der Offensichtlichkeit der Rechtsverletzung in der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts siehe Fritzen, Willkürbegriff, S. 78 f.; Uhlmann, Willkürverbot, S. 329 ff.; Arioli, Verbot, S. 45 ff.; Imboden, Schutz, S. 153 ff. Vgl. für das deutsche Bundesverfassungsgericht Lindener, Willkür, S. 68 f., der das Kriterium der Evidenz für zulässig erachtet, jedoch die uneinheitliche Anwendung dieses Kriteriums in der Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes thematisiert. Siehe ferner Kirchberg Christian, Willkürschutz statt Grundrechtsschutz? Zum Bedeutungsverlust der Grundrechte im Verfahren der Verfassungsbeschwerde, in: NJW 1987, S. 1988 ff. (S. 1991). Zum Begriff der Evidenz siehe eingehend Krugmann Michael, Evidenzfunktionen, Berlin 1996, S. 15 ff.

49 Vgl. StGH 1985/11, Urteil vom 2. Mai 1988, LES 1988, S. 94 (102), wo der Staatsgerichtshof festhält, die von ihm geprüfte Regelung sei «nicht [...] offensichtlich ungerecht oder sonst willkürlich».

Auch im Zusammenhang mit der Rechtsanwendung nimmt der Staatsgerichtshof eine Verletzung des Willkürverbots an, wenn eine Entscheidung «ersichtlich gesetzwidrig»⁵⁰ ist, wenn eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht «offensichtlich falsch entschieden»⁵¹ hat, indem sie/es beispielsweise eine Norm «offensichtlich falsch ausgelegt»⁵² hat.

Die Schwere des Fehlers, den das Gericht oder die Verwaltungsbehörde bei der Entscheidungsfindung gemacht hat, ist ein spezifisches Kriterium der Rechtsanwendung und findet sich in vielen Entscheidungen. So spricht der Staatsgerichtshof beispielsweise davon, der Oberste Gerichtshof habe «geradezu leichtfertig»⁵³ im Sinne von grob fahrlässig eine gesetzliche Bestimmung angewendet, oder sagt in einer anderen Entscheidung, der Oberste Gerichtshof setze sich «stillschweigend über zentrale Fakten hinweg»⁵⁴. Damit umschreibt der Staatsgerichtshof grobe Rechtsanwendungsfehler, die im Sinne der objektiven Sorgfaltswidrigkeit (grobe Fahrlässigkeit) verstanden werden können, ein Schuldvorwurf an die Behörde ist damit aber nicht verbunden.⁵⁵

7.4 Willkür im Ergebnis

Der Staatsgerichtshof verlangt – wie das Bundesgericht –, dass das Ergebnis einer staatlichen Anordnung (Gesetz oder Entscheidung) willkürlich ist. Wenn nur die Begründung gegen das Willkürverbot verstößt, hebt er das betreffende Gesetz beziehungsweise die betreffende richterliche oder behördliche Entscheidung nicht auf.⁵⁶

50 StGH 1999/29, Entscheidung vom 13. Dezember 1999, LES 2002, S. 119 (122).

51 StGH 1968/1, Entscheidung vom 12. Juni 1968, ELG 1967–72, S. 225 (229).

52 StGH 2004/34, Urteil vom 28. November 2005, S. 14, nicht veröffentlicht. Siehe ferner StGH 2004/48, Urteil vom 28. November 2005, S. 14, nicht veröffentlicht.

53 StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1998, S. 6 (13).

54 StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (182).

55 Das Kriterium der Schwere des Fehlers findet sich auch in der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs, vgl. in diesem Sinne schon VfSlg 4480/1963, ferner etwa VfSlg 6155/1970. Vgl. auch Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Grundriss, Rz. 1355; Bernegger, Gleichheitsgrundsatz, S. 763 ff.; Berka, Grundrechte, Rz. 984 f. Auch das deutsche Bundesverfassungsgericht verwendet das Kriterium der Schwere des Rechtsanwendungsfehlers, vgl. Lindener, Willkür, S. 67 f. Dies gilt ebenso für das schweizerische Bundesgericht; siehe dazu Arioli, Verbot, S. 45 ff.; Uhlmann, Willkürverbot, S. 8 f. mit Rechtsprechungsnachweisen.

56 Vgl. etwa: StGH 2002/76, Entscheidung vom 14. April 2003, LES 2005, S. 236 (243). Vgl. im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts Müller/Schefer, Grundrechte, S. 14.

22

Im Zusammenhang mit der Prüfung von Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden spricht der Staatsgerichtshof von der Relevanz der Grundrechtsverletzung oder von prozessökonomischen Erwägungen. Der Staatsgerichtshof hat das Kriterium der Relevanz folgendermassen umschrieben:

«Es ist im Beschwerdefall weiters zu beachten, dass selbst unhaltbare und somit willkürliche Rechtsauffassungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren nur dann relevante Grundrechtsverletzungen darstellen, wenn sie entscheidungswesentlich waren, wenn also der Urteilspruch bei willkürfreier Lösung dieser Rechtsfrage anders ausgefallen wäre [...].»⁵⁷

23

Und zum Kriterium der prozessökonomischen Erwägungen hat der Staatsgerichtshof beispielsweise festgehalten:

«Eine Entscheidung ist somit in der Regel nur dann willkürlich, wenn sie auch im Ergebnis willkürlich ist, nicht jedoch schon dann, wenn sie auf einer unhaltbaren Begründung beruht.»⁵⁸

24

Die Argumentation des Staatsgerichtshofes, wonach eine willkürliche Entscheidungsbegründung alleine noch keinen Willkürverstoss darstellt, sondern das Entscheidungsergebnis willkürlich sein muss, trifft richtigerweise nur für zusätzliche nicht notwendige Begründungen zu. Das heisst, wenn von mehreren Gründen, die eine Entscheidung einzeln tragen, nur einer willkürlich ist, kann die Individualbeschwerde aus prozessökonomischen Überlegungen beziehungsweise mangels Relevanz der Grundrechtsverletzung abgewiesen werden. Wenn dagegen sämtliche Gründe der Entscheidung willkürlich sind, fehlt eine nachvollziehbare Begründung gänzlich. Darin liegt jedenfalls eine Verletzung des Willkürverbots vor. Allenfalls kann hier zudem eine Verletzung des An-

57 StGH 2003/58, Urteil vom 17. November 2003, S. 27, nicht veröffentlicht. Zum Kriterium der Relevanz einer Grundrechtsverletzung siehe ferner StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2000, S. 1 (7); StGH 2001/32, Entscheidung vom 17. September 2001, S. 16 f., nicht veröffentlicht; StGH 2002/61, Entscheidung vom 18. November 2002, S. 14, nicht veröffentlicht; StGH 2003/84, Urteil vom 29. Juni 2004, S. 35 f., nicht veröffentlicht. Siehe auch Vogt, Willkürverbot, S. 197 ff.

58 StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2006, S. 18, nicht veröffentlicht. Siehe ebenso auch StGH 2005/25, Urteil vom 29. November 2005, S. 31, nicht veröffentlicht. Vgl. dazu auch Vogt, Willkürverbot, S. 202 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen.

spruchs auf eine rechtsgenügeliche Begründung (Art. 43 Satz 3 LV) gesehen werden.⁵⁹

II. Willkürverbot in der Rechtsetzung

1. Prüfungssystem

Bei der Gleichheitsprüfung von Gesetzen werden stets zwei Normen miteinander verglichen. Im Gegensatz dazu findet eine Überprüfung am Willkürverbot ohne diesen Vergleich statt. Es muss abstrakt ermittelt werden, ob eine Norm in einem hohen Grade unsachlich oder ungerrecht, das heisst willkürlich ist.⁶⁰

25

2. Formel des Staatsgerichtshofes

Der Staatsgerichtshof verwendet zahlreiche ähnlich lautende Formeln zur Umschreibung des Willkürverbots in der Rechtsetzung. So hat er beispielsweise festgehalten, dass insbesondere

26

«kein Gesetz erlassen werden [darf], wenn es sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt, sinn- und zwecklos ist oder rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund nicht ersichtlich ist. Ein solcher Erlass widerspräche dem Gleichbehandlungsgrundsatz von Art. 31 der Verfassung beziehungsweise dem darin enthaltenen Willkürverbot.»⁶¹

59 Zum Anspruch auf eine rechtsgenügeliche Begründung siehe ausführlich Tobias Wille, in diesem Buch S. 541 ff.

60 Vgl. Fleiner Fritz / Giacometti Zaccaria, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949, S. 414.

61 StGH 1987/21 und 1987/22, Urteil des Staatsgerichtshofes vom 4. Mai 1988, LES 1989, S. 45 (47). Siehe auch StGH 1990/17, Urteil des Staatsgerichtshofes vom 29. Oktober 1991, LES 1992, S. 12 (17); StGH 1994/2, Urteil vom 11. Dezember 1995, S. 8 f., nicht veröffentlicht; VBI 1995/14, Entscheidung vom 12. April 1995, LES 1995, S. 76 (77). Siehe auch die abweichende Formulierung in der Entscheidung StGH 1985/11, wo der Staatsgerichtshof festhält: «Willkürlich sind insbesondere Regelungen, die sinn- und zwecklos sind oder sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen, sowie Regelungen, die gegen allgemein anerkannte Gerechtigkeitsvorstellungen verstossen.» StGH 1985/11, Urteil vom 2. Mai 1988, LES 1988, S. 94 (102).

27

Der Staatsgerichtshof untersucht also im Sinne eines vergleichsunabhängigen Sachlichkeitsgebots beziehungsweise Willkürverbots, ob für das Gesetz ernsthafte sachliche Gründe vorliegen. Können keine solchen Gründe gefunden werden, verletzt das Gesetz das Willkürverbot. Das Gesetz ist weiter sinn- und zwecklos, wenn der Richter tatsächlich keinen Zweckgedanken des Gesetzgebers erkennen kann. Das ist der Fall, wenn ein Gesetz in sich widersprüchlich ist und die gesetzgeberischen Ziele nicht bestimmen lässt oder wenn ein Gesetz mit der erkennbaren Absicht des Gesetzgebers in Widerspruch gerät.⁶² Das Formelelement «rechtliche Unterscheidungen ohne vernünftigen Grund» beschreibt den allgemeinen Gleichheitssatz.⁶³

3. Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

28

Der Staatsgerichtshof auferlegt sich eine grosse Zurückhaltung bei der Prüfung von Gesetzen darauf, ob sie das Willkürverbot verletzen. Er belässt dem Gesetzgeber bei der Festlegung seiner rechtspolitischen Ziele einen weiten Gestaltungsspielraum.⁶⁴ Der Staatsgerichtshof prüft nicht, «ob eine Regelung besonders zweckmässig ist und ob allenfalls eine andere Regelung rechtspolitisch wünschbar wäre».⁶⁵ Nicht zuletzt die Not-

62 Vgl. StGH 1990/17, Urteil vom 29. Oktober 1991, LES 1992, S. 12 (17). Für die Schweiz siehe Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Diss., S. 137 ff.

63 Vgl. dazu Andreas Kley/Hugo Vogt, in diesem Buch S. 262 Rz. 22 f.

64 Vgl. etwa: StGH 1997/32, Urteil vom 2. April 1998, LES 1999, S. 16 (18); StGH 1998/2, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 1999, S. 158 (162 f.); StGH 1998/12, Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, S. 215 (218); StGH 2000/23, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, LES 2003, S. 173 (177); StGH 1997/14, Urteil vom 17. November 1997, LES 1998, S. 264 (267).

65 StGH 2004/5, Urteil vom 27. September 2004, S. 12, nicht veröffentlicht, mit Verweis auf StGH 1998/2, LES 1999, S. 158 (162), sowie auf StGH 1993/3, LES 1994, S. 37 (38). Vgl. auch StGH 1998/12, Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, S. 215 (218). Siehe auch StGH 2003/16, Urteil vom 3. Mai 2004, S. 5, nicht veröffentlicht, wo der Staatsgerichtshof festhält: «Bei der Beurteilung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen oder Verordnungen durch den Staatsgerichtshof kann es nicht darauf ankommen, ob der Staatsgerichtshof die zu überprüfende Ordnung selbst für opportun hält. Es geht einzig um die Frage, ob die gesetzliche Ordnung dem übergeordneten Recht genügt.» Vgl. ferner StGH 2003/75, Entscheidung vom 4. Mai 2004, S. 9, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>; StGH 2006/5, Entscheidung vom 3. Juli 2006, S. 14, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>. Für die Schweiz siehe Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, Rz. 762 f.

wendigkeit der «Folgenberücksichtigung» rechtfertigt eine restriktive Haltung gegenüber einer zu intensiven höchstrichterlichen Prüfung von Gesetzen. Dies gilt insbesondere dann, «wenn die Anerkennung von grundrechtlichen Ansprüchen mit besonders schwerwiegenden und für das Gericht gar nicht überschaubaren finanziellen Belastungen der öffentliche Hand verbunden wäre».⁶⁶ Der Staatsgerichtshof schreitet erst ein, wenn ein Gesetz eine qualifizierte Verletzung des Rechts beziehungsweise einen qualifizierten Verstoss gegen die Gerechtigkeit darstellt.⁶⁷

4. Zeitpunkt der Überprüfung

Ein Gesetz muss im Zeitpunkt seiner Überprüfung durch den Staatsgerichtshof vernünftig beziehungsweise sachlich begründbar sein. In diesem Sinne hat der Staatsgerichtshof beispielsweise § 17 Abs 2 VAG wegen der Verletzung des Willkürverbots aufgehoben, weil es sich dabei um eine «jedenfalls nach heutigen Massstäben insgesamt als verunglückte, sachlich nicht zu rechtfertigende Regelung»⁶⁸ handle.

29

III. Willkürverbot in der Rechtsanwendung

1. Formel des Staatsgerichtshofes

Es existieren verschiedene Formeln, mit denen der Staatsgerichtshof die Willkür in der Rechtsanwendung umschreibt.⁶⁹ Typischerweise greift er in der neueren Rechtsprechung auf folgende Formulierung zurück:

«Willkür ist aber nicht schon dann gegeben, wenn der StGH eine Entscheidung als unrichtig qualifiziert. Die Verfassungsmässigkeit

30

66 StGH 1994/19, Urteil vom 11. Dezember 1995, LES 1997, S. 73 (76).

67 Vgl. StGH 1987/21 und 1987/22, Urteil des Staatsgerichtshofes – als Verwaltungsgerichtshof – vom 4. Mai 1988, LES 1989, S. 45 (47); StGH 1988/21 Urteil vom 27. April 1989, LES 1989, S. 129 (131); StGH 2000/23, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, berichtigt am 9. April 2001, LES 2003, S. 173 (177).

68 StGH 2000/23, Entscheidung vom 5. Dezember 2000, berichtigt am 9. April 2001, LES 2003, S. 173 (177).

69 Zu den verschiedenen Formeln zum Willkürverbot in der Rechtsanwendung siehe Vogt, Willkürverbot, S. 144 ff.

ist vielmehr gewahrt, wenn sich die Entscheidung auf vertretbare Gründe stützt. Wenn allerdings eine Entscheidung sachlich nicht zu begründen, nicht vertretbar bzw. stossend ist, liegt Willkür vor.»⁷⁰

31 Der Staatsgerichtshof nimmt also einen Willkürverstoss an, wenn eine qualifizierte Rechtswidrigkeit oder ein krasser Verstoss gegen den Gerechtigkeitsgedanken vorliegt.

32 Ähnlich lautende Formeln zum Willkürverbot in der Rechtsanwendung finden sich auch in der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts,⁷¹ des österreichischen Verfassungsgerichtshofes⁷² und des deutschen Bundesverfassungsgerichts.⁷³

70 StGH 1998/14, Urteil vom 4. September 1998, LES 1999, S. 226 (229 f.). Vgl. aus der neueren Rechtsprechung statt vieler: StGH 2005/93, Urteil vom 3. Oktober 2006, S. 25, nicht veröffentlicht; StGH 2006/27, Urteil vom 2. Oktober 2006, S. 10, nicht veröffentlicht; StGH 2006/45, Urteil vom 4. Dezember 2006, S. 45, nicht veröffentlicht; StGH 2009/167, Entscheidung vom 18. Mai 2010, S. 17 Erw. 2, nicht veröffentlicht.

71 Vgl. etwa BGE 131 I 467 E. 3.1 S. 474, wo das Bundesgericht festhält: «Nach der ständigen Praxis des Bundesgerichts liegt Willkür in der Rechtsanwendung vor, wenn der angefochtene kantonale Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist; dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht [...]». Vgl. dazu auch Aubert, Willkürverbot, Rz. 26 ff.; Kiener / Kälin, Grundrechte, S. 335 f.

72 Vgl. VfSlg 13.194/1992. Der österreichische Verfassungsgerichtshof sagt dort: «Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (zB [sic] VfSlg. 9600/1983, 10047/1984, 10919/1986, 12038/1989) fällt der Behörde Willkür ua [sic] dann zur Last, wenn sie in wesentlichen Punkten jegliches Ermittlungsverfahren unterlassen hat, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens (s. etwa VfSlg. 8808/1980, 9600/1983, 10942/1986, 11172/1986); aber etwa auch dann, wenn der angefochtene Bescheid wegen gehäuften Verkennens der Rechtslage in einem besonderen Masse mit den Rechtsvorschriften in Widerspruch steht (s. zB [sic] VfSlg. 9726/1983, 10890/1986, 10942/1986). Insbesondere vermag eine denkmögliche Anwendung des Gesetzes Willkür zu indizieren (VfSlg. 5096/1965, 5396/1966, 9792/1983, 11754/1988). Eine denkmögliche Gesetzesanwendung könnte jedoch nur dann vorliegen, wenn die Fehlerhaftigkeit mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe gestellt werden müsste (vgl. etwa VfSlg. 7038/1973, 7962/1976, 9902/1983, 10079/1984).» Vgl. dazu auch Öhlinger, Verfassungsrecht, Rz. 791 ff.; auch Walter / Mayer / Kucsko-Stadlmayer, Grundriss, Rz. 1370; Berka, Grundrechte, Rz. 983 ff., sowie Bernegger, Gleichheitsgrundsatz, S. 763 ff., mit jeweils zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.

73 Vgl. etwa BVerfGE 80, S. 48 (51), wo es heisst: «Gegen den Gleichheitssatz wird nicht bereits dann verstossen, wenn die angegriffene Rechtsanwendung oder das

2. Fallgruppen von Willkür

2.1 Fehler bei der Lösung der Tatfrage

Krasse Fehler bei der Lösung der Tatfrage verletzen das Willkürverbot. So stellt nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes «auch eine grob unrichtige Sachverhaltsfeststellung einen Verstoss gegen das Willkürverbot dar».⁷⁴ Ebenso liegt Willkür vor, wenn ein Gericht nur unzureichende Sachverhaltsfeststellungen macht.⁷⁵ Auch Sachverhaltsfeststel-

33

dazu eingeschlagene Verfahren fehlerhaft sind. Hinzu kommen muss vielmehr, dass Rechtsanwendung oder Verfahren unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar sind und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen beruht [...]» Siehe auch BVerfGE 83, S. 82 (84); BVerfGE 86, S. 59 (62 f.); BVerfGE 96, S. 189 (203). In einer Variante heisst es in BVerfGE 81, S. 132 (137): «Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird ein Verstoss gegen den Gleichheitssatz [...] als Willkürverbot nicht schon durch eine zweifelsfrei fehlerhafte Gesetzesanwendung begründet; hinzukommen muss vielmehr, dass die fehlerhafte Rechtsanwendung unter Berücksichtigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht [...]» Siehe dazu auch Lindeiner, Willkür, S. 61 f. mit Rechtsprechungsnachweisen.

74 StGH 1997/23, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 1998, S. 283 (286) mit Verweis auf Höfling, Grundrechtsordnung, S. 224. Vgl. ferner StGH 1996/8, Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, S. 153 (157); StGH 1998/29, Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, S. 276 (281); StGH 2009/167, Entscheidung vom 18. Mai 2010, S. 17 Erw. 2, nicht veröffentlicht. Siehe auch schon StGH 1974/15, Entscheidung vom 12. Januar 1976, S. 9 ff. Die offensichtlich widersprüchliche Tatsachenfeststellung wird auch vom schweizerischen Bundesgericht als Willkürverletzung angesehen; vgl. BGE 129 I 49 E. 6. Siehe auch Müller/Schefer, Grundrechte, S. 11; Arioli, Verbot, S. 53 ff.; Uhlmann, Willkürverbot, S. 41 ff. Ebenso hält es der österreichische Verfassungsgerichtshof für willkürlich, wenn einer Behörde schwerwiegende Mängel bei der Sachverhaltsfeststellung anzulasten sind; vgl. VfSlg 5848/1968. Siehe auch VfSlg 17213/2004, wo es heisst: Ein willkürliches Verhalten könne der Behörde insbesondere aber auch dann vorgeworfen werden, wenn diese «von einer grundlegend verfehlten Rechtsauffassung ausgehend relevante Sachverhaltsfeststellungen zu treffen unterlassen hat [...]», dies etwa weil die Behörde jegliche Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder ein ordnungsgemässes Ermittlungsverfahren überhaupt unterlassen hätte. Vgl. VfSlg 5139/1965; VfSlg 7328/1974; VfSlg 8309/1978; VfSlg 8872/1980; aus neuerer Zeit siehe etwa VfSlg 16939/2003; VfSlg 17642/2005. Siehe zu alledem auch Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Grundriss, Rz. 1371 mit Rechtsprechungsnachweisen.

75 Vgl. StGH 2004/29, Entscheidung vom 27. September 2004, S. 27, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.

lungen, die durch keinerlei Beweisaufnahmen abgedeckt sind, können willkürlich sein.⁷⁶

34

Die krasse Aktenwidrigkeit ist ein Sonderfall der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung. Die krass unrichtige Tatsachenfeststellung besteht darin, dass das belangte Gericht beziehungsweise die belangte Verwaltungsbehörde den Akteninhalt unrichtig übernommen hat. Es besteht ein Widerspruch zwischen den wesentlichen Tatsachenfeststellungen der Entscheidung und den Prozessakten.⁷⁷ Der Staatsgerichtshof unterscheidet dabei zwischen einer «einfachen» Aktenwidrigkeit, die alleine noch keine Verfassungsverletzung darstellt, und einer krassen, das heisst groben Aktenwidrigkeit. Nur letztere begründet eine Verletzung des Willkürverbots.⁷⁸

35

Die offensichtlich unhaltbare Beweiswürdigung ist ebenfalls ein Sonderfall der unrichtigen Sachverhaltsfeststellung. Eine unhaltbare Beweiswürdigung liegt dann vor, wenn das Gericht beziehungsweise die Verwaltungsbehörde nach der ordentlich durchgeführten Beweisaufnahme die Beweisergebnisse im Rahmen der freien Beweiswürdigung krass falsch gewichtet. Eine offensichtlich unhaltbare Beweiswürdigung verstösst gegen das Willkürverbot, wenn sie entscheidungswesentlich, mit anderen Worten relevant ist.⁷⁹

76 Vgl. StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (181); StGH 2005/61, Urteil vom 4. April 2006, S. 29, nicht veröffentlicht. Die offensichtlich widersprüchliche Tatsachenfeststellung wird auch vom schweizerischen Bundesgericht als Willkürverletzung angesehen. Vgl. BGE 129 I 49 E. 6. Siehe auch Müller/Schefer, Grundrechte, S. 11; Arioli, Verbot, S. 53 ff.

77 Für die Definition des Begriffs «Aktenwidrigkeit» vgl. statt vieler: Rechberger Walter H./Simotta Daphne-Ariane, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts. Erkenntnisverfahren, 6. Aufl., Wien 2003, Rz. 838.

78 Vgl. StGH 1998/63, Entscheidung vom 27. September 1999, LES 2000, S. 63 (66) mit Verweis (Fehlverweis) auf StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (182). Vgl. StGH 1995/6, Urteil vom 23. Februar 1999, LES 2001, S. 63 (67) mit Verweis auf StGH 1997/23, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 1998, S. 283 (286). Vgl. auch StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (181); StGH 2003/58, Urteil vom 17. November 2003, S. 27, nicht veröffentlicht; StGH 2003/73, Urteil vom 17. November 2003, S. 12, nicht veröffentlicht; StGH 2005/83, Urteil vom 3. Juli 2006, S. 17, nicht veröffentlicht; StGH 2009/167, Entscheidung vom 18. Mai 2010, S. 17 Erw. 2, nicht veröffentlicht.

79 Vgl. StGH 2003/73, Urteil vom 17. November 2003, S. 12, nicht veröffentlicht. Vgl. auch StGH 1995/6, Urteil vom 23. Februar 1999, LES 2001, S. 63 (67); StGH

Um beurteilen zu können, ob eine grob unrichtige Tatsachenfeststellung durch eine Behörde vorliegt, muss der Staatsgerichtshof die fachgerichtliche Entscheidung genau prüfen.⁸⁰ Er muss gegebenenfalls auch selber neue Beweise aufnehmen. Aus den Prozessakten der Unterinstanzen lässt sich gerade nicht erkennen, ob die Sachverhaltsfeststellungen ordnungsgemäss ausgeführt wurden oder ob zwar Fehler vorliegen, die Sachverhaltsfeststellungen aber nicht qualifiziert falsch, mit anderen Worten nicht willkürlich sind. Damit gilt für den Bereich der Tatsachenfeststellungen für das Willkürverbot kein Novaverbot.⁸¹ Der Staatsgerichtshof wird zu einer «Supertatsacheninstanz».⁸² Richtigerweise sind aber Beweismittel, die die Parteien aus prozesstaktischen Gründen erst vor dem Staatsgerichtshof anbieten, als verspätet und daher unzulässig zurückzuweisen.

2.2 Fehler bei der Lösung der Rechtsfrage

Ebenso verstossen krasse Fehler bei der Lösung der Rechtsfrage gegen das Willkürverbot. Ein Willkürverstoss in diesem Sinn liegt vor, wenn ein Gericht beziehungsweise eine Verwaltungsbehörde eine nichtanzuwendende Norm anwendet⁸³ oder eine anzuwendende Norm nicht an-

2003/58, Urteil vom 17. November 2003, S. 27, nicht veröffentlicht. Siehe auch StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (182); StGH 2005/83, Urteil vom 3. Juli 2006, S. 17, nicht veröffentlicht; StGH 2009/167, Entscheidung vom 18. Mai 2010, S. 17 Erw. 2, nicht veröffentlicht.

80 Vgl. dazu etwa: StGH 1997/1, Urteil vom 4. September 1997, LES 1998, S. 201 (205), wo der Staatsgerichtshof festhält: «Denn ob eine ihm vorgelegte E [Entscheidung] nur unrichtig und somit noch vertretbar oder aber geradezu unhaltbar und folglich willkürlich ist, kann der StGH nur dann fundiert beurteilen, wenn er sich mit den Einzelheiten des Falles eingehend befasst. Eine von vornherein eingeschränkte Prüfung von Willkürbeschwerden würde dagegen eine Rechtsverweigerung darstellen [...]» Vgl. dazu auch ausführlich Vogt, Willkürverbot, S. 448 ff.

81 Anders Hoch Hilmar, Arbeitspapier: Checkliste StGH. Stand: Januar 2012, S. 2 mit Hinweis auf StGH 2002/85, LES 2005, S. 261 (268 Erw. 3.3.3). Vgl. dazu ausführlich Vogt, Willkürverbot, S. 204 ff. und S. 448 ff.

82 Zum Begriff «Supertatsacheninstanz» siehe Starck Christian, Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichte, in: Juristen Zeitung 1996, S. 1033 ff. (S. 1034).

83 Vgl. StGH 2001/22, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 2004, S. 154 (161); StGH 2005/34, Urteil vom 16. Mai 2006, S. 24 f. Erw. 4.2.6, im Internet abrufbar unter <www.sth.li>. Vgl. dazu auch Vogt, Willkürverbot, S. 160 ff. und S. 208 f. Für die Schweiz siehe Uhlmann, Willkürverbot, S. 26 ff.

wendet,⁸⁴ ein Gesetz qualifiziert unrichtig auslegt⁸⁵ oder wenn der Behörde ein krasser Ermessensfehler anzulasten ist. Einen krassen Ermessensfehler begeht eine Behörde, wenn sie den vom Gesetz eingeräumten Ermessensrahmen überschreitet oder das Ermessen in missbräuchlicher Weise ausübt.⁸⁶

38

Die Verwaltungsbehörden und die Gerichte sind nicht dazu verpflichtet, die Gesetze in verkehrüblicher Weise auszulegen und anzuwenden. Es widerspräche insbesondere dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit sowie dem Interesse an der Rechtsentwicklung und Rechtsfortbildung, wenn von den Gerichten und Verwaltungsbehörden eine «verkehrübliche Auslegung und Anwendung»⁸⁷ von Gesetzen gefordert würde. Der Spielraum der Gesetzesinterpretation des Gerichts beziehungsweise der Verwaltungsbehörde wird daher nur durch den Gleichheitssatz und das Willkürverbot beschränkt.⁸⁸

39

Aber selbst eine «verkehrübliche Auslegung und Anwendung»⁸⁹ von Gesetzen besitzt keine Verfassungsgewähr. So kann sogar eine im Einklang mit dem Gesetzeswortlaut stehende Auslegung gegen das Willkürverbot verstossen.⁹⁰ Dies gilt allerdings nicht für das Strafrecht und das Steuerrecht, da das Legalitätsprinzip in diesen Rechtsgebieten als eigenständiges Grundrecht anerkannt ist und der grammatikalischen Auslegung (Wortlautauslegung) somit eine vorrangige Bedeutung zukommt.⁹¹

84 Vgl. StGH 2003/69, Entscheidung vom 4. Mai 2004, S. 16 f. Erw. 6.3, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>. Vgl. auch Vogt, Willkürverbot, S. 160 ff. und S. 208 f. Für die Schweiz siehe Uhlmann, Willkürverbot, S. 26 ff.

85 Vgl. dazu StGH 1995/10, Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1997, S. 9 (17). Vgl. auch Vogt, Willkürverbot, S. 160 ff. und S. 208 f. Für die Schweiz siehe Uhlmann, Willkürverbot, S. 26 ff.

86 Vgl. dazu StGH 2005/19, Urteil vom 20. Juni 2005, S. 10, nicht veröffentlicht; StGH 2010/64, Entscheidung vom 20. September 2010, S. 22, Erw. 2.4.1, nicht veröffentlicht; siehe dazu auch Vogt, Willkürverbot, S. 209 f.

87 StGH 1985/6, Urteil vom 9. April 1986, LES 1986, S. 114 (117).

88 Vgl. StGH 1985/6, Urteil vom 9. April 1986, LES 1986, S. 114 (117); StGH 1986/5, Urteil vom 28. Oktober 1986, LES 1987, S. 46 (48); StGH 1988/4, Urteil vom 30./31. Mai 1990, LES 1991, S. 1 (3); StGH 1993/13 und 1993/14, Urteil vom 23. November 1993, LES 1994, S. 49 (52). Zum Problem der konstitutionellen Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung siehe Andreas Kley / Hugo Vogt, in diesem Buch S. 270.

89 StGH 1985/6, Urteil vom 9. April 1986, LES 1986, S. 114 (117).

90 Vgl. StGH 2011/5, Entscheidung vom 1. Juli 2011, Erw. 2.3, nicht veröffentlicht.

91 Vgl. StGH 2006/24, Entscheidung vom 2. Oktober 2006, Erw. 3.1 ff., im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.

2.3 Fehler in der Entscheidungsbegründung

Die inhaltliche Richtigkeit einer Begründung einer Entscheidung ist ebenfalls im Rahmen der Willkürprüfung zu untersuchen. Der Staatsgerichtshof verlangt, dass eine Begründung inhaltlich richtig oder zumindest vertretbar sein muss. Deshalb können auch krasse Fehler in der Entscheidungsbegründung einen Verstoß gegen das Willkürverbot darstellen.⁹² Nach Ansicht des Staatsgerichtshofes verletzt daher eine «abwegige rechtliche Begründung» das Willkürverbot.⁹³ Dies gilt ebenso für eine Entscheidung, die der eigenen Argumentationsweise widerspricht.⁹⁴ Demgegenüber ist die knappe Begründung einer zentralen Frage nicht willkürlich.⁹⁵

40

2.4 Verletzung tragender Rechtsgrundsätze

Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes wird zudem gegen das Willkürverbot verstossen, wenn eine krasse Verletzung von «tragenden Rechtsgrundsätzen» vorliegt.⁹⁶ Es handelt sich dabei durchwegs um

41

92 Vgl. dazu StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (182); vgl. auch StGH 1997/23, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 1998, S. 283 (286).

93 Vgl. StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (182); StGH 2009/167, Entscheidung vom 18. Mai 2010, S. 17 Erw. 2, nicht veröffentlicht.

94 Vgl. StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (182). In diesem Sinne qualifiziert auch das schweizerische Bundesgericht einen Entscheid, der an einem inneren Widerspruch leidet, als willkürlich. Ein widersprüchlicher Entscheid lässt nicht erkennen, welche Haltung die entscheidende Behörde eingenommen hat. Damit ist es in einem solchen Fall für das Bundesgericht unmöglich, den angefochtenen Entscheid zu überprüfen. Vgl. BGE 97 I 320 E. 4; BGE 106 Ia 337 E. 2; BGE 109 Ia 19 E. 5 («contradiction interne»). Siehe auch Thürer, Willkürverbot, S. 509 f. mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen. Ein Entscheid, der einen inneren Widerspruch enthält, indem von der Behörde völlig unklar entschieden wurde, kann einem «Nichtentscheid» gleichgehalten werden. Das heisst, es liegt damit eine (materielle) Rechtsverweigerung, mit anderen Worten gesagt: ein Verstoß gegen das Willkürverbot, vor. Vgl. dazu Thürer, Willkürverbot, S. 509 f. Ebenso anerkennt das deutsche Bundesverfassungsgericht Entscheidungen mit widersprüchlicher Begründung als eine Fallgruppe von richterlicher Willkür; vgl. etwa BVerfGE 70, S. 93 (97 f.). Siehe auch Lindeiner, Willkür, S. 65 f. mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

95 StGH 1998/49, Urteil vom 3. Mai 1999, LES 2001, S. 123 (125).

96 Vgl. StGH 1988/4, Urteil vom 30./31. Mai 1990, LES 1991, S. 1 (2). Siehe auch StGH 1990/17, Urteil vom 29. Oktober 1991, LES 1992, S. 12 (18). Vgl. auch StGH 1986/9, Urteil vom 5. Mai 1987, LES 1987, S. 145 (148), wo es heisst, eine behördliche Entscheidung verstosse unter anderem dann gegen das Willkürverbot, «wenn die Begründung im Ergebnis [...] eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtssatz krass verletzt [...]». Vgl. auch StGH 2009/79 und StGH 2009/80, Entscheidung vom

hochrangige Prinzipien des Rechtsstaates.⁹⁷ Die Herleitungen dieser tragenden Rechtsgrundsätze durch den Staatsgerichtshof sind oft nicht klar. Der Staatsgerichtshof behandelt die tragenden Rechtsgrundsätze als unselbständige Verfassungsprinzipien, die nur in Verbindung mit dem Willkürverbot gerügt werden können.⁹⁸ Es ist aber denkbar, dass der Staatsgerichtshof die tragenden Rechtsgrundsätze im Laufe der Zeit von der Zuordnung zum Willkürverbot lösen und diese Grundsätze zu eigenständigen ungeschriebenen verfassungsmässigen Rechten weiterentwickeln wird.⁹⁹

42

Grundsätzlich gilt, dass nicht bereits die einfache Verletzung eines tragenden Rechtsgrundsatzes gerügt werden kann, sondern erst krasse Verstösse gegen einen tragenden Rechtsgrundsatz das Willkürverbot verletzen.¹⁰⁰ Der Staatsgerichtshof hat in diesem Sinne festgehalten, dass er Verstösse gegen die tragenden Rechtsgrundsätze in der Regel nur auf Willkür überprüfe.¹⁰¹ Der Staatsgerichtshof zählt zu diesen tragenden

15. September 2009, S. 13 f. Erw. 4.2, nicht veröffentlicht. Für die Schweiz siehe Uhlmann, Willkürverbot, S. 49 ff.

97 Das Bundesgericht verwendet in seiner Rechtsprechung einen ähnlichen Terminus. Danach verstösst die krasse Verletzung eines unumstrittenen Rechtsgrundsatzes gegen das Willkürverbot. Im Unterschied zum Staatsgerichtshof zählt das Bundesgericht zum Begriff der unumstrittenen Rechtsgrundsätze nicht nur «absolut hochrangige Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates» (Thürer, Willkürverbot, S. 505), sondern auch andere Grundsätze aus zahlreichen weiteren Regelungsbereichen wie beispielsweise dem Raumplanungsrecht, dem Beamtenrecht etc. Vgl. dazu Thürer, Willkürverbot, S. 505 ff.; Imboden, Schutz, S. 156 ff.; Uhlmann, Willkürverbot, S. 49 ff.

98 Im Gegensatz dazu haben sich der aus dem allgemeinen Gleichheitssatz abgeleitete Anspruch auf rechtliches Gehör und das Verbot der Rechtsverweigerung und der Rechtsverzögerung inzwischen verselbständigt und können selbständig angerufen werden. Vgl. dazu Hugo Vogt, S. 566 f., 595 und 605 in diesem Buch. Zur Unterscheidung von verfassungsmässigen Rechten und den Verfassungsprinzipien im schweizerischen Recht siehe Auer / Malinverni / Hottelier, Vol. I, Rz. 1893 ff. und Rz. 1904 ff.

99 Vgl. im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts Thürer, Willkürverbot, S. 506.

100 Vgl. aber Weber-Dürler, Vertrauensschutz, S. 53 ff., die kritisch anmerkt, dass die Verwendung des Begriffs «Willkür» in diesem Zusammenhang zu einer Schwächung dieser abgeleiteten Verfassungsprinzipien führe, da die Verwendung des Willkürbegriffs zur falschen Vorstellung verleite, dass nur qualifizierte Verletzungen von Verfassungsprinzipien gegen das Willkürverbot verstossen würden. Vgl. auch Aubert, Willkürverbot, Rz. 30 ff.; Uhlmann, Willkürverbot, S. 54 f. und S. 268.

101 Vgl. etwa: StGH 1997/23, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 1998, S. 283 (286) im Hinblick auf den Grundsatz «in dubio pro reo».

Rechtsgrundsätzen etwa den Unmittelbarkeitsgrundsatz,¹⁰² den Grundsatz «in dubio pro reo»,¹⁰³ das Legalitätsprinzip,¹⁰⁴ den Verhältnismässigkeitsgrundsatz¹⁰⁵ sowie den Grundsatz der formellen und materiellen Rechtskraft von Entscheidungen.¹⁰⁶ Weiter stellt das Verbot des überspitzten Formalismus nach der Rechtsprechung des Staatgerichtshofes einen Teilgehalt des Willkürverbots dar.¹⁰⁷ Ebenso prüft der Staatsgerichtshof klare Verstösse gegen den Grundsatz von Treu und Glauben im Lichte des Willkürverbots.¹⁰⁸

IV. Willkürverbot als subsidiäres Grundrecht

1. Position der Rechtsprechung und Lehre

Der Staatsgerichtshof und die herrschende Lehre vertreten die Meinung, dass es sich beim Willkürverbot um ein subsidiäres Grundrecht handle.¹⁰⁹ Das bedeutet, dass das Willkürverbot nur zur Anwendung ge-

-
- 102 Vgl. StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (181).
- 103 Vgl. StGH 1997/23, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 1998, S. 283 (286). Siehe auch StGH 1998/29, Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, S. 276 (281).
- 104 Vgl. StGH 2001/22, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 2004, S. 154 (161).
- 105 Vgl. StGH 2003/24, Entscheidung vom 15. September 2003, S. 31, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>. Bei Eingriffen in Grundrechtspositionen, die durch spezifische Grundrechte geschützt werden, begründet dagegen jeder Verstoß gegen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz eine Grundrechtsverletzung.
- 106 Vgl. StGH 2009/79 und StGH 2009/80, Entscheidung vom 15. September 2009, S. 13 f. Erw. 4.2, nicht veröffentlicht.
- 107 Vgl. StGH 1997/30, Entscheidung vom 13. Dezember 1999, LES 2002, S. 124 (126) mit Verweis auf StGH 1995/10, Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1997, S. 9 (17); StGH 1999/10, Entscheidung vom 14. Dezember 1999, LES 2002, S. 193 (194); StGH 2002/46, Entscheidung vom 17. September 2002, S. 16, nicht veröffentlicht; StGH 2003/37, Entscheidung vom 30. Juni 2003, S. 13, nicht veröffentlicht.
- 108 StGH 2003/62, Entscheidung vom 2. März 2004, S. 10 f., im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>; StGH 2003/70, Entscheidung vom 17. November 2003, S. 19, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>, mit Verweis auf StGH 1991/6, Urteil vom 19. Dezember 1991, LES 1992, S. 93 (95); StGH 2004/10, Urteil vom 27. September 2004, S. 10, nicht veröffentlicht; StGH 2009/54, Entscheidung vom 1. Dezember 2009, S. 19 Erw. 4.1, nicht veröffentlicht; StGH 2009/115, Entscheidung vom 30. November 2009, S. 19 Erw. 2.1, nicht veröffentlicht.
- 109 Vgl. statt vieler StGH 2006/13, Urteil vom 4. Dezember 2006, S. 14, nicht veröffentlicht; StGH 2006/61, Urteil vom 4. Dezember 2006, S. 17, nicht veröffentlicht.

langt, wenn nicht der Schutzbereich eines spezifischen Grundrechts betroffen ist.

44

Diese Ausdrucksweise ist missverständlich und könnte dazu verleiten, das Willkürverbot als ein «Grundrecht zweiter Klasse»¹¹⁰ zu verstehen. Es ist meines Erachtens ausdrücklich festzuhalten, dass dies nicht zutrifft, denn beim Willkürverbot handelt es sich um ein eigenständiges, ungeschriebenes Grundrecht.¹¹¹ Der Staatsgerichtshof anerkennt darüber hinaus – im Gegensatz zum Bundesgericht¹¹² – das Willkürverbot auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht als ein «vollwertiges Grundrecht»¹¹³ und «stellt an Willkürrügen keine strengeren formellen Anforderungen als an andere Grundrechtsrügen».¹¹⁴ Zudem gilt, dass es in der liechtensteinischen Verfassung unter den einzelnen Grundrechten keine Rangordnung gibt.¹¹⁵ Alle Grundrechte stehen auf der gleichen (der

Vgl. die umfassenden Rechtsprechungsnachweise bei Vogt, Willkürverbot, S. 384. Für die herrschende Lehre siehe Höfling, Grundrechtsordnung, S. 221; Frick, Gewährleistung, S. 349; Hoch, Schwerpunkte, S. 74.

110 Dieser Ausdruck findet sich bei Uhlmann, Willkürverbot, S. 420, der ihn im Hinblick auf die problematische Rechtsprechung des Bundesgerichts zu prozessualen Erfordernissen der Willkürbeschwerde verwendet.

111 Vgl. dazu die Leitentscheidung StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2000, S. 1 (6). Siehe in der Folge auch etwa: StGH 2005/61, Urteil vom 4. April 2006, S. 28, nicht veröffentlicht; StGH 2005/77, Urteil vom 4. Juli 2006, S. 26, nicht veröffentlicht; StGH 2006/27, Urteil vom 2. Oktober 2006, S. 10, nicht veröffentlicht.

112 Das Bundesgericht hat in BGE 133 I 185 E. 1 ff. S. 187 ff. für die Einheitsbeschwerde (gemäss Art. 72 ff. BGG) seine restriktive Legitimationspraxis zur Geltendmachung des Willkürverbots aufgegeben. Das heisst, das Willkürverbot kann im Rahmen der Einheitsbeschwerde neu auch selbständig angerufen werden. Bei der subsidiären Verfassungsbeschwerde (gemäss Art. 113 ff. BGG) führt das Bundesgericht zu Art. 115 lit. b BGG die im Zusammenhang mit Art. 88 des früheren Bundesrechtspflegegesetzes begründete Legitimationspraxis dagegen weiter. Danach verschafft das Willkürverbot, soweit Mängel in der Rechtsanwendung geltend gemacht werden, für sich allein noch keine rechtlich geschützte Stellung. Vgl. Medienmitteilung des Bundesgerichts vom 30. April 2007; siehe auch Auer Andreas, Schutz vor Willkür ein minderes Grundrecht, in: NZZ vom 17. Juli 2007, Nr. 163, S. 15.

113 Hoch, Schwerpunkte, S. 76.

114 Hoch, Schwerpunkte, S. 76.

115 Vgl. dazu auch Frick, Gewährleistung, S. 326 allerdings nur im Hinblick auf die Freiheitsrechte. Vgl. für die Schweiz auch Huber Hans, Gewerbefreiheit und Eigentumsgarantie, in: ders., Rechtstheorie, Verfassungsrecht, Völkerrecht. Ausgewählte Aufsätze 1950–1970, hrsg. v. Eichenberger Kurt et al., Bern 1971, S. 166 ff. (173 f.), der für die Gewerbefreiheit und die Eigentumsgarantie ein Rangverhältnis ablehnt.

obersten) Rangstufe.¹¹⁶ Das bedeutet aber auch, dass die geschriebenen Grundrechte der Verfassung und das durch den Staatsgerichtshof anerkannte ungeschriebene Grundrecht «Willkürverbot» den gleichen Rang besitzen. Das Willkürverbot ist also gegenüber anderen Grundrechten rechtlich gleichwertig.

2. Praktische Subsidiarität des Willkürverbotes

Gemäss Art. 16 StGHG muss in der Individualbeschwerde die behauptete Grundrechtsverletzung begründet werden. Ein Beschwerdeführer, der die Verletzung des Willkürverbots rügt, muss also begründen, inwiefern eine behördliche Entscheidung oder ein Gesetz eine qualifizierte Verletzung des Rechts darstellt oder eine krasse Ungerechtigkeit bedeutet. Deshalb kann es einfacher und aussichtsreicher sein, zu behaupten, eine behördliche Entscheidung verstosse gegen ein spezifisches Grundrecht.

Eine entsprechende Überlegung gilt für Rechtsmittel nach der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung und dem Landesverwaltungspflegegesetz. Da diese Rechtsmittel in der Regel die Rüge der Verletzung des einfachen Rechts zulassen, wird ein Beschwerdeführer nicht die Verletzung des Willkürverbots rügen. Trotzdem könnte ein Beschwerdeführer in einem solchen Rechtsmittel auch ausschliesslich die Verletzung des Willkürverbots geltend machen.¹¹⁷ Beispielsweise könnte in einer Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts wegen unrichtiger Sachverhaltsfeststellung oder wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung

45

46

116 Vgl. dazu Gygi Fritz, Grundrechtskonkurrenz?, in: *Mélanges Henri Zwahlen*, Lausanne 1977, S. 61 ff. (66); siehe auch Thürer, Willkürverbot, S. 462.

117 Vgl. in diesem Sinne auch Uhlmann, Willkürverbot, S. 256 f. Anderer Ansicht ist dagegen Kley Andreas, *Der Grundrechtskatalog der nachgeführten Bundesverfassung – ausgewählte Neuerungen*, in: ZBJV 1999, S. 301 ff. (S. 316), der festhält, das Willkürverbot könne nur soweit angerufen werden, als nicht sektorielles Grundrechte oder die persönliche Freiheit Schutz bieten würden. Es sei also absolut subsidiär. Der Staatsgerichtshof lässt diese Frage bisher offen, wenn er in ständiger Rechtsprechung ausführt, das Willkürverbot stelle ein Auffanggrundrecht dar, dessen Verletzung auch dann gerügt werden könne, wenn kein spezifisches Grundrecht betroffen sei. Vgl. statt vieler StGH 1998/48, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2001, S. 119 (121).

stattdessen auch gerügt werden, es liege eine grob unrichtige Sachverhaltsfeststellung oder eine qualifiziert unrichtige Gesetzesauslegung und damit ein Verstoss gegen das Willkürverbot vor.

47

Das Willkürverbot ist also gegenüber anderen Grundrechten rechtlich gleichwertig, wobei allenfalls gesagt werden kann, dass das Willkürverbot aus praktischen Gründen subsidiär ist.¹¹⁸

Spezialliteratur-Verzeichnis

Arioli Silvio, Das Verbot der willkürlichen und der rechtsungleichen Rechtsanwendung im Sinne von Art. 4 der Bundesverfassung, Basel / Stuttgart 1968 (zit.: Arioli, Verbot); Aubert Jean-François, Willkürverbot und Vertrauensschutz als Grundrechte, in: Merten Detlef / Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band VII/2, Heidelberg 2007, § 228 (zit.: Aubert, Willkürverbot); Bernegger Sabine, Der (Allgemeine) Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG) und das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 14 EMRK, in: Machacek Rudolf / Pahr Willibald P. / Stadler Gerhard (Hrsg.), 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Grund- und Menschenrechte in Österreich, Band III, Kehl / Strassbourg / Arlington 1997, S. 709 ff. (zit.: Bernegger, Gleichheitsgrundsatz); Fritzen Christof, Der Willkürbegriff als objektive oder subjektive Kategorie in der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts und des deutschen Bundesverfassungsgerichts, Diss. Würzburg 1970 (zit.: Fritzen, Willkürbegriff); Haefliger Arthur, Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich. Zur Tragweite des Artikels 4 der Bundesverfassung, Bern 1985 (zit.: Haefliger, Schweizer); Huber Hans, Der Sinnzusammenhang des Willkürverbots mit der Rechtsgleichheit, in: Aubert Jean-François / Bois Philippe (Hrsg.), Mélanges André Grisel, Neuchâtel 1983, S. 127 ff. (zit.: Huber, Sinnzusammenhang); Imboden Max, Der Schutz vor staatlicher Willkür, in: Imboden Max, Staat und Recht. Ausgewählte Schriften und Vorträge, Basel 1971, S. 145 ff. (zit.: Imboden, Schutz); Lindeiner Fabian von, Willkür im Rechtsstaat? Die Willkürkontrolle bei der Verfassungsbeschwerde gegen Gerichtsentscheidungen, Berlin 2002 (zit.: Lindeiner, Willkür); Müller Georg, Art. 4 BV, in: Aubert / Eichenberger / Müller / Rhinow / Schindler (zit.: Müller G., Art. 4 aBV); Rohner Christoph, Art. 9 BV, in: Ehrenzeller / Mastronardi / Schweizer / Vallender (zit.: Rohner, Art. 9 BV); Thüer Daniel, Das Willkürverbot nach Art. 4 BV, in: ZSR NF Bd. 106, II. Halbband 1987, S. 413 ff. (zit.: Thüer, Willkürverbot); Uhlmann Felix, Das Willkürverbot (Art. 9 BV), Bern 2005 (zit.: Uhlmann, Willkürverbot); Weber-Dürler Beatrice, Gleichheit, in: Merten Detlef / Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band VII/2, Heidelberg 2007, § 210 (zit.: Weber-Dürler, Gleichheit); Weber-Dürler Beatrice, Die Rechtsgleichheit in ihrer Bedeutung für die Rechtsetzung. Eine Untersuchung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, Diss. Bern 1973 (zit.: Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Diss.); Weber-Dürler Beatrice, Rechtsgleichheit, in: Thüer Daniel / Aubert Jean François / Müller Jörg Paul (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz. Droit constitutionnel suisse, Zürich 2001, § 41 (zit.: Weber-Dürler, Rechtsgleichheit).

118 Vgl. Uhlmann, Willkürverbot, S. 256 f.; Thüer, Willkürverbot, S. 462.